



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

Aktenzeichen: _____ / _____ / _____
(wird vom Landesprüfungsamt ausgefüllt)

bisheriges Aktenzeichen: 24.19.02- _____

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Ich beantrage die Anrechnung von Studienleistungen auf das Studium der

☐ Pharmazie

Es handelt sich um einen

☐ Erstantrag oder ☐ Folgeantrag (Bitte bisheriges Aktenzeichen oben angeben)

(Familienname/ ggf. Geburtsname)

(Vorname)

(Geburtsdatum und - ort)

(Staatsangehörigkeit)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

w ☐ m ☐ d ☐

Folgende Anschrift als c/o-Adresse
verwenden:

(Anrede)

(Vor- und Nachname)

(Straße und Hausnummer)

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen wie z.B.
Adressänderungen unverzüglich per E-Mail (dez24.anrechnung@brd.nrw.de) mit und stellen
Sie Ihre elektronische und postalische Erreichbarkeit sicher.



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

1. Ich habe die Studienleistungen an der folgenden Universität erbracht:

(bisherige Universität/ Land der Universität)

_____ von _____ bis _____

(bisheriger Studiengang) (Monat/Jahr) (Monat/Jahr)

2. Ich bin im Studiengang an einer **deutschen** Universität ☐ zugelassen/ ☐ eingeschrieben:

☐ nein ☐ ja, an der Universität _____ seit SS/WS _____ im
folgenden Studiengang: ☐ Pharmazie ☐ Sonstiger: _____

3. Ich befinde mich **gegenwärtig** in Deutschland in einem Prüfungsverfahren nach der Approbationsordnung für Apotheker:

☐ nein ☐ ja,

im Bundesland _____

an der Universität _____

4. Ich habe bereits an einer nach der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen Prüfung teilgenommen und diese **endgültig nicht bestanden**:

☐ nein ☐ ja,

im Bundesland _____

an der Universität _____

5. Ich habe bereits bei einem **anderen** Landesprüfungsamt einen Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen gestellt:

☐ nein ☐ ja



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

WICHTIGE HINWEISE

- Bitte achten Sie darauf, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Andernfalls kommt es zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung.
- Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen zur Überprüfung Ihrer Studienleistungen von Ihnen nachgefordert.
- Sofern Sie sich durch eine andere Person gegenüber dem Landesprüfungsamt vertreten lassen möchten, legen Sie dem Antrag ein separates Schreiben über die Vollmacht bei.
- Für die Erteilung des Bescheides über die Anerkennung von Studienleistungen wird gemäß Gebührengesetz i.V.m der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebühr erhoben. Der Gebührenbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Überprüfung Ihres Antrags unaufgefordert zugestellt.
- Bitte reichen Sie nur amtlich oder notariell beglaubigte Kopien ein. Es werden keine Unterlagen zurückgeschickt.
- Bei originalsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, die von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.
- Die Gleichwertigkeitsprüfung beinhaltet nicht die Prüfung, ob eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium der Pharmazie in Deutschland vorliegt.

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür verarbeitet werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen – angefügt am Ende dieses Formulars - erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

In einfacher Kopie:

- ☐ Personalausweis oder Geburtsurkunde oder Reisepass
- ☐ Nachweis über die an der inländischen/ausländischen Universität erfolgten Einschreibung/Immatrikulationsnachweis (bei Abschluss des Studiums ist dieser Nachweis nicht erforderlich)
- ☐ sofern zutreffend: Immatrikulationsnachweis des Pharmaziestudiums in **Deutschland**

In beglaubigter Kopie:

- ☐ Leistungsnachweis / Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records)
- ☐ Bei Abschluss des Studiums: Bachelor- und/oder Masterurkunde, Diplom sowie Anlage zum Diplom
- ☐ bei einem verwandten Studium **im Inland** (z. B. Studium der Biologie oder der Molekularen Biomedizin): Äquivalenzbescheinigungen, aus denen hervorgeht, welche zu dem deutschen Pharmaziestudium gleichwertigen Studienleistungen erbracht wurden
- ☐ Bei einem **Auslandsstudium**: Äquivalenzbescheinigungen, aus denen hervorgeht, inwieweit Gleichwertigkeit der bisherigen Studienleistungen mit den Leistungsnachweisen entsprechend der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vorliegt
sowie
eine Einstufungsempfehlung durch eine pharmazeutische Hochschulkraft bzw. des Studiendekanats der Universität, an der das Pharmaziestudium begonnen werden soll

Verwenden Sie gerne den entsprechenden Vordruck im Antragsformular.
(s. Seite 5 & 6)

- ☐ sofern vorhanden: Anrechnungsbescheid eines anderen Landesprüfungsamtes

Wichtiger Hinweis:

Originalsprachige Unterlagen sind mit Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache in beglaubigter Form einzureichen.



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

Stellungnahme des Fachbereichs Pharmazie der Universität

(Name der Universität)

Es wird **empfohlen**, die im Antrag angegebenen Studienleistungen in folgendem Umfang auf das Studium der Pharmazie nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) anzurechnen, da sie gleichwertig sind:

1. Studienzeiten

(Semester)

2. Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben A bis D AAppO angeführten Stoffgebieten (bei Bedarf Beiblatt verwenden)

(Veranstaltungen)

3. Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis I AAppO angeführten Stoffgebieten (bei Bedarf Beiblatt verwenden)

(Veranstaltungen)

4. Wahlpflichtfach nach Anlage 1 Buchstabe K AAppO

(Wahlpflichtfach)

5. Prüfungen nach § 17/§ 18 AAppO

(Prüfungen)



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

Sonstige Bemerkungen:

(Bemerkungen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der zuständigen Hochschulleiterin/
des zuständigen Hochschulleiters)

Stempel der Hochschule



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund Ihres Antrages erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475 - 0
E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r
der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475 - 2220
E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de

Aufsichtsbehörde:

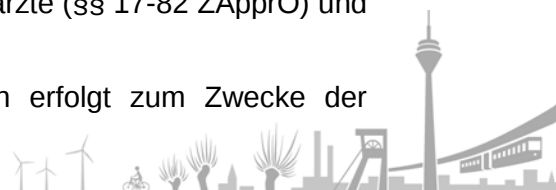
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 38424 - 0
E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Überprüfung Ihrer eingereichten Studiennachweise.



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Anerkennungsverfahrens erforderliche Informationen verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere Beteiligte (z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die übrigen Landesprüfungsämter, die Medizinischen-, Zahnmedizinischen und Pharmazeutischen Fakultäten) weitergeleitet, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:



Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

